

# Interdisziplinäres Palliativ Zentrum Südbaden (IPZS)

## Vereinsatzung

### Kooperationsnetz für die Palliativversorgung in Südbaden

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Interdisziplinäres Palliativ Zentrum Südbaden (IPZS)“. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein die Bezeichnung „Interdisziplinäres Palliativ Zentrum Südbaden (IPZS)“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Breisacher Str. 117, 79106 Freiburg.

Das Einzugsgebiet des Vereins entspricht dem Regierungsbezirk Freiburg.

Der Verein wird an seinem Sitz oder an einem anderen, vom Vorstand beschlossenen Ort, verwaltet. Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den regionalen Zeitungen und/oder in den örtlichen Gemeindeblättern.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Mitglieder des Vereins können folgende natürliche Personen ab Volljährigkeit und juristische Personen sein, die Patienten mit palliativmedizinischen Fragestellungen behandeln:

1. Niedergelassene Schmerztherapeuten.
2. Niedergelassene Hämato - Onkologen und Fachärzte, die am Onkologievertrag beteiligt und zugelassen sind.
3. Hausärztlich tätige Allgemeinmediziner und Internisten
4. Niedergelassene und stationär tätige Neurologen
5. Stationär tätige Fachärzte für Anaesthesie/Schmerztherapie, Palliativmedizin und Onkologie/Innere Medizin
6. Stationär und ambulant tätige Fachärzte anderer Disziplinen, die im Bereich der Palliativmedizin tätig sind.

7. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger
8. Ambulante Pflegedienste
9. Ambulant und stationär tätige Psychologen/Psychotherapeuten
10. Palliativmedizinische Institutionen
11. Ernährungsmediziner und Ernährungstherapeuten
12. Ambulante Hospizgruppen
13. Seelsorger
14. Physiotherapeuten
15. Rehabilitationseinrichtungen
16. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Bereich der Zielsetzung des Vereins tätig sind.
17. Sozialarbeiter
18. Alten- und Pflegeheime
19. Apotheker

Juristische Personen haben kein Stimmrecht („Teilmitgliedschaft“).

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege und der Bildung mit folgenden Schwerpunkten:

1. Die Vernetzung stationärer und ambulanter Leistungserbringer im Bereich der Palliativmedizin und Kooperation mit allen in der Palliativmedizin engagierten Berufsgruppen.
2. Aufbau eines Netzwerks zum Austausch von Informationen und palliativmedizinischen Kenntnissen.

3. Die interdisziplinäre Koordination der Palliativmedizin soll die Kompetenz aller beteiligten Fachdisziplinen bündeln und damit die Versorgung der Patienten insgesamt verbessern.
  4. Patientenpfade können organisiert werden (Therapiemöglichkeiten, Selbsthilfeorganisation, Möglichkeit zur Zweitmeinung, ) um für den Patienten die Wege zwischen und zu den Leistungserbringern zu erleichtern sowie zu beschleunigen. Hier hat die freie Arztwahl Priorität und die Patientenpfade präferieren nicht einzelne Strukturen oder Organisationen
  5. Durchführung von Aus-,Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu palliativmedizinischen Themen
  6. Organisation und Moderation eines monatlich stattfindenden Qualitätszirkel Palliativmedizin
  7. Kollegiale Beratung zur Qualitätssicherung
  8. Interdisziplinäre Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, die die Behandlung unheilbarer Kranker betreffen
  9. Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele der Palliativmedizin und die palliativmedizinischen Therapiemöglichkeiten der Bevölkerung darzustellen.
  10. Fortbildungsveranstaltungen zur Information und Beratung von Patienten und deren Angehörigen
- (2) Der Verein wird dazu im Rahmen der **Gemeinnützigkeit** insbesondere wie folgt tätig:
1. Der Verein kann auch steuerbegünstigte Körperschaften, die in den o.g. Bereichen tätig sind, finanziell, nach Maßgabe der § 58 Nr. 2 AO unterstützen.
  2. Er organisiert und realisiert interdisziplinäre Fallkonferenzen, Qualitätszirkel, Seminare, Fortbildungen und sonstige Veranstaltungen zur Verwirklichung der Vereinszwecke.
  3. Er informiert und schult die Bevölkerung durch Vorträge, Seminare etc.
- (3) Der Verein darf keine Schulden machen, soweit nicht der Haushaltsplan etwas anderes festsetzt.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (2) Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Es werden zwei Stufen der Mitgliedschaft angeboten:
  1. **Vollmitgliedschaft:** diese beinhaltet die Teilnahme an Kommunikationslösungen des Vereins, Teilnahme an „Arbeitskreisen“ für die Umsetzung der Vereinsziele und Verpflichtung zur Qualitätssicherung durch regelmäßige Fortbildung der dem Zentrum für Palliativmedizin angehörenden Mitglieder nach den entsprechenden aktuellen Richt- und Leitlinien und unter Einbeziehung der in den Arbeitskreisen erarbeiteten Behandlungsstandards.
  2. **Teilmitgliedschaft** : diese beinhaltet keine Verpflichtung zur Qualitätssicherung; die Stimmberechtigung der Teilmitgliedschaft beschränkt sich auf die Arbeitskreise, an denen teilgenommen wird; Teilnahme an den **Mitgliederversammlungen** ohne Stimmrecht wird gewährt.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (2) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 5 Mittel, Mitgliedsbeiträge, Umlage und Haftung

- (1) Die zum Erreichen seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. Sonstige Einnahmen und projektbezogene Zuwendungen (Spenden)
- (2) Die Herkunft der Mittel ist den Mitgliedern offen zu legen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung einmalige Umlagen – jährlich höchstens in Höhe eines Mitgliedsbeitrags – beschließen.
- (5) In Härtefällen kann der Vorstand Beiträge, Umlagen und Gebühren erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (7) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, haftet nur der Verein, nicht das einzelne Vereinsmitglied.
- (8) Für Dienstleistungen des Vereines werden auf Vorschlag des Vorstandes Gebühren in der Vereinsversammlung festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, Arbeitskreise und der Rat der Gründungsmitglieder.
- (2) Die Gründungsmitglieder haben die in der Satzung bezeichneten besonderen Rechte. Gründungsmitglied ist, wer die erste Vereinssatzung unterzeichnet hat.

## § 7 Vorstand: Wahl, Definition, Vorsitz und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

2/3 der Vorstandsmitglieder sollen aus dem ambulanten Bereich, 1/3 aus dem stationären Bereich stammen. Um die Interdisziplinarität des Vorstandes zu gewährleisten, kann der Vorstand erweitert werden. Die Erweiterung muss in der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung bewilligt werden.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl wird von einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Wahlleiter geleitet. Jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist, kann sich zur Wahl stellen. Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ambulantem und stationärem Sektor aufgeführt. Jedes stimmberechtigte und persönlich anwesende Mitglied hat bei der Wahl 9 Stimmen. Die Stimmen dürfen nicht kumuliert werden. Stehen weniger als neun Kandidaten zur Wahl, verringert sich die Stimmenzahl entsprechend der Kandidatenzahl. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Eine Stimmabgabe in Vertretung ist nicht zulässig. Bei der Auszählung werden die auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen ermittelt. In den Vorstand gewählt sind diejenigen maximal neun Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Bei andauernder Stimmgleichheit auch nach dem dritten Wahlgang, fällt die Entscheidung per Losentscheid.

Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann seine Wahl entweder annehmen, ablehnen.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n 1. Vorsitzende/n, einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine/n Kassenwart eine/n Schriftführer/in und eine/n Beauftragten für Fort- und Weiterbildung, die durch die Mitgliederversammlung in separaten Abstimmungen mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen. Eine Erweiterung des Vorstandes ist möglich, muss aber in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf dann einer Satzungsänderung (Absatz 1)
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Über jede Sitzung des Vorstandes muss ein Sitzungsprotokoll angefertigt werden.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat bis zu einer Größenordnung von 1.000 € je Kalenderjahr Einzelvertretungsbefugnis.
- (9) Der Vorstand muss die Verwendung von Vereinsnamen und Logo in der Öffentlichkeit genehmigen.
- (10) Der Vorstand kann nach Information der Mitglieder Arbeitskreise einrichten.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
  2. Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung
  3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  4. Wahl des Vorstandes
  5. Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge

6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
  7. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme zur Mitgliedschaft
  8. Vorschlag eines Arbeitskreises und seiner Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder der Rat der Gründungsmitglieder schriftlich beantragen.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet.
  - (4) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  - (6) Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins müssen bei einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder **beschlossen** werden.
  - (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird jedem Mitglied innerhalb von zwei Wochen elektronisch zugestellt.
  - (8) Der Vereinsvorstand kann eine Vorlage der Mitgliederversammlung nur dann ablehnen, wenn die Vorlage der Vereinssatzung widerspricht.

## § 9 Arbeitskreise

- (1) Zur Bewältigung der gemäß den Vereinszielen anfallenden Aufgaben, zum Beispiel zur Realisierung von Fallkonferenzen, Qualitätssicherung, Fort- und Weiterbildung, können auf Beschluss des Vorstands Arbeitskreise eingerichtet werden, die Qualitätsstandards erarbeiten. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher, der die Sitzungen des Arbeitskreises einberuft und leitet. Die Möglichkeit der Teilnahme wird allen Mitgliedern kommuniziert.



- (2) Die ausgearbeiteten Qualitätsstandards werden dem Vorstand und dem Rat der Gründungsmitglieder vorgelegt. Die Qualitätsstandards erlangen nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand Gültigkeit und stellen nach schriftlicher Bekanntgabe für alle Vereinsmitglieder nach §3, Abs. 3, Punkt 1 eine Leitlinie dar.
- (3) Jede neue Leitlinie oder Änderung einer bestehenden Leitlinie ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.

## § 10 Rat der Gründungsmitglieder

- (1) Der Rat der Gründungsmitglieder (s.c. der Rat) besteht aus den sieben Gründungsmitgliedern des Vereins bzw. deren Nachfolgern, die auch Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Der Rat kann erweitert werden. Hierzu muss jeweils ein einstimmiger Beschluss des Rates herbeigeführt werden, die Ernennung eines „Erweiterungsmitgliedes“ muss ebenfalls einstimmig erfolgen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann den Rat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe einberufen. Die Einberufung entfällt, wenn die Mehrheit der Gründungsmitglieder widerspricht.
- (4) Der Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wenn mindestens fünf Gründungsmitglieder anwesend sind; Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Stimmengleichheit gilt als „Ja-Entscheidung“, im Rat wird offen abgestimmt.
- (5) Jedes Gründungsmitglied hat folgende Sonderrechte:
  1. Antrag an den Rat auf Einberufung einer Mitgliederversammlung.
  2. Vorschlag eines Nachfolgers, der vom Rat bestätigt werden muss. Der Nachfolger übernimmt das Amt nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft des Gründungsmitglieds oder nach dessen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat. Hat das Gründungsmitglied keinen Nachfolger vorgeschlagen oder hat der Rat den Vorgeschlagenen nicht bestätigt, so bestimmt der Rat einen Nachfolger.
- (6) Der Rat hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein Veto muss innerhalb von zwei Wochen nach Versendung des Protokolls über die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Frist ist mit der Antragstellung auf Einberufung des Rats, die dem Vorstand mitgeteilt wird, gewahrt.

- (7) Der Rat hat sein Veto in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erläutern; ein Veto kann in der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.
- (8) Der Rat hat das Recht, die grundsätzliche Ausrichtung der Vereinstätigkeit zu bestimmen; dieses Recht schließt die Befugnis ein, z. B. einzelne Aktivitäten, Behandlungsarten, Lehrmeinungen als unvereinbar mit der grundsätzlichen Ausrichtung der Vereinstätigkeit zu erklären; diese Aktivitäten sind dann im Rahmen des Vereins unzulässig.

## § 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung und zur Leitung der Verwaltung einen Geschäftsführer einstellen (§7, Abs.6, Punkt 5).
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Beschlüsse der Organe und nach Weisung des Vorstandes. Er kann zur Bewirkung von Zahlungen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe ermächtigt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Angestellten des Vereins.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## § 12 Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins (§6, Abs.1, Punkt 6) oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Restvermögen des Vereins an das Hospiz Karl Josef gemeinnützige GmbH Freiburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



# Interdisziplinäres Palliativ Zentrum Sübaden e.V. (IPZS)

Kooperationsnetz für die Palliativversorgung in Sübaden

## Vorstandsmitglieder Stand 16.5.2011

Vorstandsmitglied	Adresse	Unterschrift
Dr. Michael Binkert Vorstandsvorsitzender	Klinik f. Tumorbiologie Breisacher Str. 117 79106 Freiburg Tel.: 0761-206-01 0761-206-1964	
Dr. Tilman Kirste Stellvertretender Vorstandsvorsitzender	Praxis für Interdisziplinäre Onkologie Breisacher Str. 117 79106 Freiburg Tel.: 0761-386870 Fax: 0761-3868710	
Peter Koenig Kassenwart	Klinik f. Tumorbiologie Breisacher Str. 117 79106 Freiburg Tel.: 0761-206-01 0761-206-1811	
Dr. Christa Häfner Fort- und Weiterbildung	Klinik f. Tumorbiologie Breisacher Str. 117 79106 Freiburg Tel.: 0761-206-01 0761-206-1964	
Dr. Andreas Steinbrenner Schriftführer	Praxis für Allgemeinmedizin Carl-Kistner-Str. 36 79115 Freiburg Tel.: 0761- 436 10	
Anne Bode Beisitzerin	Lebensbaum Palliative Pflege Schönbergstraße 5 79115 Freiburg Tel.: 0761 4598899	
Alfres Debes Beisitzer	Hospiz Karl Josef Türkenluis Str. 22. 79102 Freiburg Tel.: 0761-704800	
Dr. Martin Ehmer Beisitzer	Praxis für Schmerztherapie Praxisklinik Zähringen Hornusstraße 18 79118 Freiburg Tel.: 0761 – 2855701 Fax.: 0761 - 2855702	
Fr. Regina Frommherz-Sonntag Beisitzerin	Klinik f. Tumorbiologie Breisacher Str. 117 79106 Freiburg Tel.: 0761-206-01 0761-206-1811	